

**Stellungnahme  
 des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten  
 im Rahmen der EU-Subsidiaritätsprüfung des Oö. Landtags**

gemäß Art. 23g Abs. 3 B-VG iVm. Art. 6 erster Satz, zweiter Halbsatz des Landes-Verfassungsgesetzes über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der Europäischen Integration

**"Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank**

**Ein sauberer Planet für alle - Eine Europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft"**

**COM(2018) 773 final vom 28. November 2018**

**I. Ergebnis**

Mehrere Teile der Mitteilung sind mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar.

**II. Analyse**

1. Die Mitteilung stützt sich erkennbar auf Art. 194 AEUV (Energie) und auf Art. 191 Abs. 1 vierter Spiegelstrich AEUV (Umwelt bzw. Bekämpfung des Klimawandels); bei beiden Kompetenzgrundlagen handelt es sich um geteilte Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten. Es wird anerkannt, dass im Bereich der Energie- und Klimapolitik ein Tätigwerden der Union grundsätzlich notwendig ist, da es sich bei einer Vielzahl der dabei betroffenen Bereiche um transnationale Herausforderungen handelt, für die transnationale Lösungen und Maßnahmen erforderlich sind.
2. Eine Notwendigkeit unionsrechtlichen Handelns wird jedoch dort strikt verneint, wo dieses Tätigwerden im Widerspruch zur Subsidiarität und konkret zur primärrechtlich verankerten Wahlfreiheit den Mitgliedstaaten bezüglich ihrer Energiesysteme steht. Gemäß Art. 194 Abs. 2 AEUV berühren nämlich die Maßnahmen der EU-Energiepolitik nicht das Recht der Mitgliedstaaten, die Bedingungen für die Nutzung ihrer Energieressourcen, ihre Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur ihrer Energieversorgung zu bestimmen. In der vorliegenden Mitteilung - die kein legislativer Vorschlag ist, jedoch den Rahmen für künftige Rechtsakte darstellt - werden wie schon in der Vergangenheit bestimmte Formen der Energiegewinnung bzw. der damit verbundenen Lagerung unausgewogen positiv dargestellt, dass diese als gleichsam zwingend notwendige

Mittel präsentiert werden. Eine solche nicht tendenzfreie Darstellung, die faktisch keinen Platz für andere Energielösungen belässt, beeinträchtigt jedoch die Wahlfreiheit der Mitgliedstaaten bezüglich ihrer Energiequellen und Energieversorgung.

3. Wie schon in vergangenen Mitteilungen der Union - etwa der Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie (COM(2015) 80 final vom 25. Februar 2015) - wird der Eindruck erweckt, es handle sich bei der Atomenergie um ein notwendiges Mittel zur Dekarbonisierung; durch diese Verknüpfung von CO<sub>2</sub>-Verringerung und Nuklearenergie wird auf faktischem Weg eine höchst bedenkliche Vorgabe im Hinblick auf die dargestellte Energie-Wahlfreiheit der Mitgliedstaaten vorgenommen:
  - a) Wenn die Mitteilung das Ziel einer (begrüßenswerten) maximalen Nutzung von erneuerbaren Energien und von Strom für die vollständige Dekarbonisierung der Energieversorgung Europas ausruft, dann verbindet sie dies scheinbar zwingend mit Atomenergie: "*Zusammen mit einem Kernkraftanteil von etwa 15 % bildet dies das Rückgrat eines CO<sub>2</sub>-freien europäischen Stromsystems.*"
  - b) Auch in ihren Ausführungen zu sogenannten "Power-to-X-Technologien", dh. Technologien, mit denen Strom in synthetische Gase und Flüssigkeiten umgewandelt werden kann, befürwortet die Mitteilung den Einsatz von Atomkraftwerken: "*Solche Technologien werden dann attraktiv, wenn genügend Strom aus CO<sub>2</sub>-freien Quellen (erneuerbare Quellen und Kernenergie) vorhanden ist.*"

Eine Verankerung der Atomenergie als notwendige Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels und ein daraus resultierender Zwang für die Mitgliedstaaten, Atomkraft in ihrem Hoheitsgebiet zu dulden, widersprechen nicht nur der langjährigen Position des Landes Oberösterreich und der Republik Österreich zur Atomfreiheit, sondern verstößen auch gegen das Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich (BGBl. I Nr. 149/1999), gegen die energiewirtschaftliche Wahlfreiheit des Art. 194 AEUV und gegen das Prinzip der Subsidiarität.

4. Sogar noch deutlicher ergreift die Mitteilung Partei für die CO<sub>2</sub>-Abtrennung und -Speicherung (CCS), welche von der Kommission ausdrücklich als notwendig bezeichnet wird. Dass CCS das Stadium der kommerziellen Markteinführung noch nicht erreicht habe, wird ua. explizit mit "*den regulatorischen Hemmnissen in einigen Mitgliedstaaten*" und der "*geringen Akzeptanz seitens der Öffentlichkeit*" begründet. Damit geht die Kommission sogar noch weiter als in früheren Mitteilungen und schiebt jenen Mitgliedstaaten wie Österreich, die sich aus guten Gründen gegen die weder sichere noch nachhaltige Technologie der CO<sub>2</sub>-Abtrennung und -Speicherung ausgesprochen haben, die Schuld an der fehlenden Marktfähigkeit von CCS zu. Die Aussage der Kommission, es seien "*koordinierte, energische Maßnahmen erforderlich, die dafür sorgen, dass in der EU Demonstrationsanlagen und gewerbliche Einrichtungen errichtet werden*", kann daher nur als potentielle Bedrohung der österreichischen und oberösterreichischen Position verstanden

werden. Das Land Oberösterreich lehnt CCS als energieintensive, teure, unsichere und keinesfalls zukunftsweise Technologie ab und lässt - im Einklang mit dem Bundesgesetz über das Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid (BGBl. I Nr. 144/2011) - eine CO<sub>2</sub>-Speicherung in Oberösterreich nicht zu. Die vorliegende Mitteilung setzt die Mitgliedstaaten unter großen Druck und verstößt daher auch in diesem Punkt gegen das Prinzip der Subsidiarität.

### III. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Mitteilung die primärrechtlich verankerte Wahlfreiheit der Mitgliedstaaten bezüglich ihrer Energieversorgungssysteme beeinträchtigt. Die Darstellung der Atomenergie als eine für die Dekarbonisierung erforderliche Technologie und das vehemente Eintreten für die Abtrennung und Speicherung von CO<sub>2</sub> steht im Widerspruch zum atom- und CCS-kritischen Kurs Österreichs, welcher völlig in Übereinstimmung mit der Rechtslage der Union steht. Eine Beschränkung der durch Art. 194 AEUV geschützten energiewirtschaftlichen Rechte der Mitgliedstaaten widerspricht somit der Kompetenzverteilung der EU und dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV.